

# Satzung



Mitglied im  **TANZSPORT  
DEUTSCHLAND** **DTV**

Tanzsportclub Blau-Weiß Neustadt e.V.

Neufassung 2024

(Beschluss Mitgliederversammlung 16.03.2024  
Vorstandsbeschluss vom 24.06.2024)

## SATZUNG

### **des Tanz-Sport-Clubs BLAU-WEISS Neustadt e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Tanz - Sport - Club 'Blau-Weiß Neustadt'

und hat seinen Sitz in Neustadt/Rbge.

Die Clubfarben sind blau-weiß.

Der Verein ist am 27. September 1974 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover VR 110175 eingetragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Neustadt/Rbge.

3. Der Verein ist Mitglied im

a) Niedersächsischen Tanzsportverband e.V., Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V.

b) Deutschen Tanzsportverband e.V.,

c) Regionssportbund Hannover e.V.

d) Sportring Neustadt e.V.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes des Niedersächsischen Tanzsportverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4** **Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Sporttreibende
- b) Fördernde,  
wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Studenten und Junioren in der Berufsausbildung,
- b) Jugendliche unter 18 Jahren
- c) Personen mit zeitlich begrenzter Mitgliedschaft
- d) Personen, die aufgrund ihrer Verdienste beitragsfrei geführt werden,  
wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag  
des Vorstands dazu erwählt wurden.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich  
außerordentlich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt  
gemäß Ziffer 2, Abs. d)

#### **§ 5** **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. außerordentliches  
Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.  
Minderjährige bedürfen einer schriftlichen Zustimmungserklärung ihres  
gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.  
Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich mit einer Frist von 6  
Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit nur nach schriftlich  
begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss  
des Vorstandes erfolgen.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur  
Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten  
Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als  
drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen  
Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

#### **§ 6** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwarts - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Beisitzer und dem Jugendwart.  
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf mit Ausnahme des Jugendwarts für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.  
im ersten Jahr:   1. Vorsitzender  
                          Schriftführer  
                          Sportwart  
im zweiten Jahr:  2.Vorsitzender  
                          Kassenwart  
                          Beisitzer
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Beisitzer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenwart,

der Schriftführer, der Sportwart und der Beisitzer nur handeln dürfen, wenn der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende verhindert sind. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Der Vorstand beschließt verbindlich mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der außerordentlichen jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Sie wählt den Jugendwart. Er muss die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 2 erfüllen.

5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7 Ziff. 6. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gebühren für besondere Leistungen können nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Bleibt ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein gemäß § 5 Ziff. 6 im Rückstand, verliert es das Recht zur Teilnahme am Training und den Vereinsveranstaltungen sowie das Stimmrecht.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Lauf eines Jahres zu prüfen. Auf der Mitgliederversammlung berichten sie über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie stellen den Antrag auf Entlastung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## **§ 12**

### **Verbindlichkeit von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die

a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

b) Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.  
in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar verbindlich.

2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

**§ 13**  
**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rhge., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**  
**Sonstiges**

In diesem Satzungstext wird das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.